



# FREISTAAT BAYERN

Autobahndirektion Südbayern  
Dienststelle Kempten

A8/West

Ulm – Augsburg – München

6-streifiger Ausbau  
bei Burgau

Bau-km 17+540 bis Bau-km 28+700

Antrag auf Planänderungsverfahren  
gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art 76 Abs. 1 BayVwVfG zum  
Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben  
vom 10.09.2004 Az: 225-4354.1/43

Ordner 1  
1. Ausfertigung

**FREISTAAT  
BAYERN**

**ABD Südbayern  
Dst Kempten**



**A8/West**

**Ulm – Augsburg  
–  
München**

**6-streifiger  
Ausbau  
bei Burgau**

**Bau-km 17+540 bis  
Bau-km 28+700**

**Planänderungs-  
verfahren  
vom 20.03.2009**

**Ordner 1  
1. Ausfertigung**

# Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 bei Burgau

Bundesautobahn A 8/West  
München - Ulm  
(Bau-km 17+540 - Bau-km 28+700)



## Planänderungsbeschluss vom 6. Juli 2009

zum Planfeststellungsbeschluss vom 10. Sept. 2004

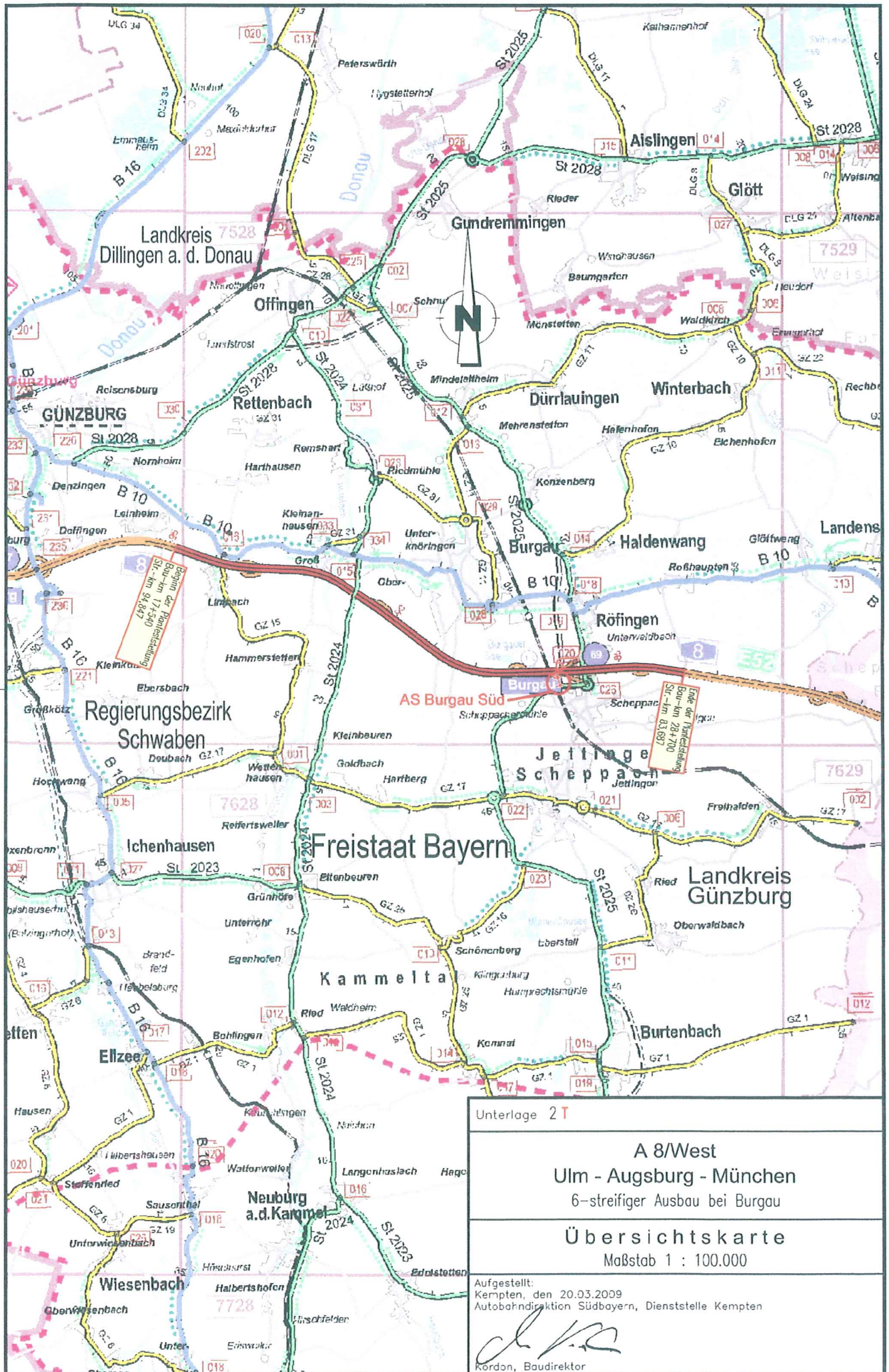
Geschäftszeichen  
RvS-SG32-4354.2-3/3/7

---

---



Planfertiger:



Unterlage 2 T

**A 8/West**  
 Ulm - Augsburg - München  
 6-streifiger Ausbau bei Burgau

**Übersichtskarte**  
 Maßstab 1 : 100.000

Aufgestellt:  
 Kempten, den 20.03.2009  
 Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten

*[Signature]*  
 Kordon, Baudirektor

RvS-SG32-4354.2-3/3/7

**Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 bei Burgau (Bau-km 17+540 bis Bau-km 28+700);  
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 10. Sept. 2004, Gz: 225-4354.1/43, durch Planung eines Kreisverkehrsplatzes an der AS Burgau-Süd einschl. der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen (etwa zwischen Bau-km 25+700 bis Bau-km 26+750 der BAB A 8)**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

## **Planänderungsbeschluss:**

### **I. T e n o r**

1. Für die mit Plantektur vom 20.03.2009 vorgenommenen Planänderungen wird von einem neuen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
  
2. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 10. Sept. 2004, Gz: 225 - 4354.1/43, zum sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 8 bei Burgau wird zum Zwecke der Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der südlichen Anschlussstellenrampe Burgau einschl. der Verbreiterung der St 2025 neu zwischen der AS Burgau-Süd und der Siemensstraße des Marktes Jettingen-Scheppach **geändert**.

### **3. Planunterlagen:**

Folgende Planunterlagen sind **Bestandteil** dieses **Planänderungsbeschlusses**:

Übersichtsplageplan M 1 : 25.000 i.d.F. vom 20.03.2009 (Unterlage 3T)

Lageplan M 1 : 2.000 i.d.F. der Plantektur vom 04.05.2004 mit Tekturklappe vom 20.03.2009 (Unterlage 7.1T, Blatt Nr. 5)

Bauwerksverzeichnis vom 11.08.2003 mit Rottekturen vom 20.03.2009 (Unterlage 7.2)

Höhenplan M 1 : 1.000/100 vom 11.08.2003 mit Tekturklappe vom 20.03.2009 (Unterlage 8, Blatt Nr. 9)

Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1 : 2.000 i.d.F. vom 20.03.2009 (Unterlage 12.3T, Blatt Nr. 5)

Den Unterlagen **nachrichtlich** beigelegt sind:

Erläuterungsbericht vom 20.03.2009 (Unterlage 1)

Übersichtskarte M 1 : 100.000 vom 20.03.2009 (Unterlage 2T)

Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Planänderung - Textteil - vom 20.03.2009 (Unterlage 12.1)

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1 : 5.000 i.d.F. vom 20.03.2009 (Unterlage 12.2T, Blatt Nr. 3)

Gutachten von Prof. Kurzak zur Leistungsfähigkeit der AS Burgau-Süd mittels Kreisverkehr vom 31.01.2008 (Unterlage 14)

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 10.09.2004 festgestellten Planunterlagen werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen.

4. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 10.09.2004 unverändert gültig.
5. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss werden keine Kosten erhoben.

## II. Gründe:

Gemäß § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die Autobahndirektion Südbayern - Dienststelle Kempten - hat mittels Planunterlagen vom 20.03.2009 sowie Stellungnahmen des Landratsamtes Günzburg, des Staatl. Bauamts Krumbach, des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth und des Marktes Jettingen-Scheppach nachgewiesen, dass die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vorliegen.

Die Planänderung geht auf eine Initiative der Eurorastpark GmbH zurück, die beabsichtigt, eine direkte Zufahrt von der geplanten AS Burgau-Süd mittels Kreisverkehr im Zuge der St 2025 und mittels Privatstraße zu ihrem Autohof zu errichten. Die für den Anschluss der Privatstraße an den Kreisverkehrsplatz erforderliche Sondernutzungserlaubnis wird vom Staatl. Bauamt Krumbach erteilt (Stellungnahme vom 26.03.2009).

Die Planänderung bringt eine Verbesserung des Verkehrsablaufs und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit mit sich. Mit der Maßnahme ist auch mit einer Verringerung der Lärmbelastung der südlich des Kreisverkehrsplatzes anschließenden Gebiete zu rechnen, weil der Autohof nicht mehr wie bisher vorgesehen über die Siemensstraße erschlossen wird, sondern unmittelbar über die Autobahn-Anschlussstelle.

Von rechtlich unwesentlicher Bedeutung ist die Planänderung, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden. Die Planänderung ist sachlich und räumlich abgrenzbar. Sie beschränkt sich auf die Errichtung eines Kreisverkehrs an der AS Burgau-Süd anstelle der bisher vorgesehenen Anbindung der St 2025. Verbunden damit ist ein dreistreifiger Ausbau der St 2025 südlich des Kreisverkehrs sowie weitere geringfügige Anpassungsmaßnahmen. Der Privatweg der Eurorastpark GmbH ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

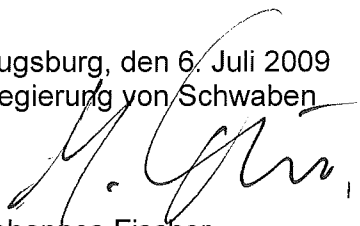
Bei plangemäßer Ausführung werden private Rechte nicht berührt. Eigentümer aller erforderlichen Flächen ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die Anregungen des Marktes Jettingen-Scheppach vom 21.04.2009 können einvernehmlich zwischen den Beteiligten geregelt werden.

Nachdem Belange Anderer nicht berührt werden und mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange das Einvernehmen hergestellt wurde, verzichtet die Regierung von Schwaben auf die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens und ändert den Planfeststellungsbeschluss vom 10.09.2004 (Gz: 225-4354.1/43) antragsgemäß.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit.

Augsburg, den 6. Juli 2009  
Regierung von Schwaben



Johannes Fischer  
Regierungsdirektor



# Inhaltsverzeichnis

## A8/West

Ulm – Augsburg – München  
6-streifiger Ausbau bei Burgau

Antrag auf Planänderungsverfahren  
gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art 76 Abs. 1 BayVwVfG zum  
Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben  
vom 10.09.2004 Az: 225-4354.1/43



Unterlage	Blatt	Bezeichnung der Entwurfsunterlage	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	
2	1	Übersichtskarte	M 1 : 100.000
3	1	Übersichtslageplan	M 1 : 25.000
7.1	5	Lageplan, Bau-km 25+000 bis Bau-km 26+700	M 1 : 2.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	
8	9	Höhenplan Anschlussstelle Burgau (BW 119 neu)	M 1 : 2.000/200
12		Landschaftspflegerische Begleitplanung	
12.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil	
12.2	x	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	M 1 : 5.000
12.3	x	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen	M 1 : 2.000
14		Gutachten Prof. Kurzak Leistungsfähigkeitsnachweis der AS Burgau Süd mittels Kreisverkehr	

# Erläuterungsbericht

Antrag auf Planänderungsverfahren  
gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art 76 Abs. 1 BayVwVfG zum  
Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben  
vom 10.09.2004 Az: 225-4354.1/43

Bundesautobahn A8/West  
Ulm – Augsburg - München

6-streifiger Ausbau bei Burgau  
Bau-km 17+540 bis Bau-km 28+700

<p>Aufgestellt: München, den 11.08.2003 Autobahndirektion Südbayern</p> <p> Bock, Ltd. Baudirektor</p>	<p>Kempton, den 20.03.2009 Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempton</p> <p> Kordon, Baudirektor</p>
---	--



## Erläuterungsbericht

---

### Erläuterungsbericht

Für den A8-Teilabschnitt „6-streifiger Ausbau bei Burgau“ wurde der Planfeststellungsbeschluss durch die Regierung von Schwaben am 10.09.2004 erlassen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Bauausführung erfolgt im Rahmen des Betreibermodells II A8 Ulm - Augsburg durch einen privaten Betreiber; Baubeginn ist für Anfang 2011 vorgesehen.

Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist auch die neue verlegte Anschlussstelle Burgau, über die die Staatsstraße St 2025 mittels Einmündungen nördlich und südlich der Autobahn an die Autobahn angeschlossen wird. Entsprechend dem damaligen Planfeststellungsbeschluss wird der Zielverkehr zum Gewerbegebiet Scheppach über die St 2025 neu Richtung Süden und von dort über den geplanten Kreisverkehr Richtung Osten in die Werner-von-Siemens-Straße geführt.

Die Euro Rastpark GmbH beabsichtigt nun eine direkte Zufahrt von der geplanten AS Burgau Süd mittels Kreisverkehr im Zuge der St 2025 und mittels Eigentümerweg zu Ihrem Autohof zu errichten.

Eine Anbindung des von der Euro Rastpark GmbH geplanten Eigentümerweges an die St 2025 neu mittels lichtsignalgeregelter Kreuzung schied aus, da hierfür eine Linksabbiegespur im Zuge der St 2025 neu aus Richtung Norden erforderlich geworden wäre.

Diese Linksabbiegespur hätte eine Breitenänderung des unmittelbar nördlich über die A8 geplanten Brückenbauwerks (BW 118 neu) zur Folge gehabt und schied daher aus Kostengründen aus.

Als Alternativlösung wurde ein Kreisverkehr mit Bypasslösungen entsprechend dem Gutachten Prof. Kurzak diskutiert und letztendlich diesem Planänderungsverfahren zugrunde gelegt.

Im Gutachten von Prof. Kurzak vom 31.01.2008 wird die Leistungsfähigkeit der AS Burgau für prognostizierten Verkehr im Jahre 2020 mittels Kreisverkehr und einem Bypass im Süd-West Quadranten nachgewiesen.

Ebenso muss die St 2025 neu zwischen AS Burgau Süd und der Einmündung in die Siemensstraße einen 3-streifigen Querschnitt erhalten. Auch diese Planänderung ist in den Unterlagen enthalten.

Lärmtechnisch wirkt sich diese Querschnittsverbreiterung auf die südlich der Siemensstraße liegenden Misch- und Wohngebiete nicht negativ aus, da durch die neue geplante direkte Zufahrt zum Euro Rastpark gemäß Gutachten Prof. Kurzak ca. 3.000 Kfz/24 h die direkte Anbindung im Jahr 2020 nutzen und dadurch die Siemens- und Messerschmid-Straße von diesem Verkehrsaufkommen entlasten wird.

Mit dem Bau des Kreisverkehrsplatzes an der AS Burgau/Süd muss auch der Scheidgraben BW 119a (gleiche Länge und Höhe wie in den PLF-Unterlagen) in seiner Lage geringfügig geändert werden. Der Kreisverkehr an der AS Burgau/Süd ist Bestandteil der St 2025 neu.

Die Mehrkosten gegenüber der Planfeststellungslösung trägt die Eurorastpark GmbH. Die näheren Einzelheiten werden in einer vom Staatlichen Bauamt Krumbach aufgestellten Sondernutzungs-Vereinbarung mit der Eurorastpark GmbH geregelt. Bauerlaubnisse von privaten Grundbesitzern sind nicht mehr erforderlich, da der durch die Planungsänderung zusätzlich benötigte Grund sich mittlerweile im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindet.



# Landschaftspflegerischer Begleitplan

## - Textteil -

Antrag auf Planänderungsverfahren  
gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art 76 Abs. 1 BayVwVfG zum  
Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben  
vom 10.09.2004 Az: 225-4354.1/43

Bundesautobahn A8/West  
Ulm – Augsburg - München

6-streifiger Ausbau bei Burgau  
Bau-km 17+540 bis Bau-km 28+700

<p>Aufgestellt: München, den 11.08.2003 Autobahndirektion Südbayern</p> <p> Bock, Ltd. Baudirektor</p>	<p>Kempten, den 20.03.2009 Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten</p> <p> Kordon, Baudirektor</p>
---	--

## **INHALT**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Zeitlicher Ablauf .....	1
1.2	Beschreibung der wesentlichen Planänderungen .....	1
1.3	Kurzbeschreibung der betroffenen Umweltbestandteile.....	3
<b>2</b>	<b>Konfliktanalyse</b> .....	<b>5</b>
2.1	Konfliktminimierung.....	5
2.2	Unvermeidbare Beeinträchtigungen – Auswirkungen auf die Konfliktpunkte .....	5
<b>3</b>	<b>Eingriffsbilanzierung</b> .....	<b>6</b>
3.1	Grundsätzliche Anmerkungen zur Methodik der Eingriffs- bilanzierung .....	6
3.2	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes .....	7
<b>4</b>	<b>Landschaftspflegerische Maßnahmen</b> .....	<b>8</b>
4.1	Landschaftliches Leitbild und Ausgleichskonzept .....	8
4.2	Erfüllung der Ausgleichsflächenerfordernis – Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen.....	9
4.3	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen .....	9
4.3.1	Schutzmaßnahmen.....	9
4.3.2	Gestaltungsmaßnahmen.....	9
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>10</b>

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1: Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Planungsstandes.....	2
---	---

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1: Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs .....	7
---	---

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Zeitlicher Ablauf**

Im Zuge der Erstellung der Planunterlagen für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 8 München - Ulm bei Burgau (Bau-km 17+540 bis 28+700) wurde vom Planungsbüro LARS consult GmbH im Jahr 2003 – neben diversen anderen Planunterlagen – auch ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Dieser LBP wurde im Jahr 2004 erstmals tektiert, die entsprechenden Änderungen wurden sowohl im Plan- als auch im Textteil durch Rotschrift markiert („Tektur vom 04.05.2004“).

Mit Auftrag vom 29.01.2009 wurde das Büro LARS consult GmbH nunmehr damit beauftragt, für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Abschnitt Burgau ein Planänderungsverfahren gemäß § 17 d FStrG i.V.m. Art 76 Abs. 1 BayVwVfG vorzunehmen. Nach Rücksprache mit der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten sowie der Euro Rastpark GmbH wurde vereinbart, einen separaten Textteil zu verfassen. Dagegen werden die zeichnerischen Änderungen im ursprünglichen Plan dargestellt (durch blaue Farbe gekennzeichnet). Um diese Änderungen nachvollziehen zu können, werden die mit der gegenständlichen Umgestaltung verbundenen Planänderungen in blauer Schrift sowie der Kennzeichnung „Planänderungsverfahren vom 20.03.2009“ dargestellt.

### **1.2 Beschreibung der wesentlichen Planänderungen**

Anlass für die gegenständliche Planänderung ist der von der Euro Rastpark GmbH geäußerte Wunsch, die bestehenden Planungen im Bereich der Anschlussstelle Burgau (südlich der A 8) dahingehend zu verändern, dass anstelle der ursprünglich vorgesehenen Einmündung ein Kreisverkehr (inklusive Bypass) gebaut wird. Hintergrund für diese Planänderung ist die von der Euro Rastpark GmbH verfolgte Zielsetzung einer vereinfachten Verkehrsführung zum bestehenden Autohof Burgau. Anstelle eines bisherig notwendigen mehrmaligen Abbiegens (Verkehrsführung über die Siemensstraße) könnten insbesondere größere Lastzüge geradeaus über den Kreisverkehr fahren und anschließend (über eine noch zu bauende Straße) direkt in den Autohof gelangen.

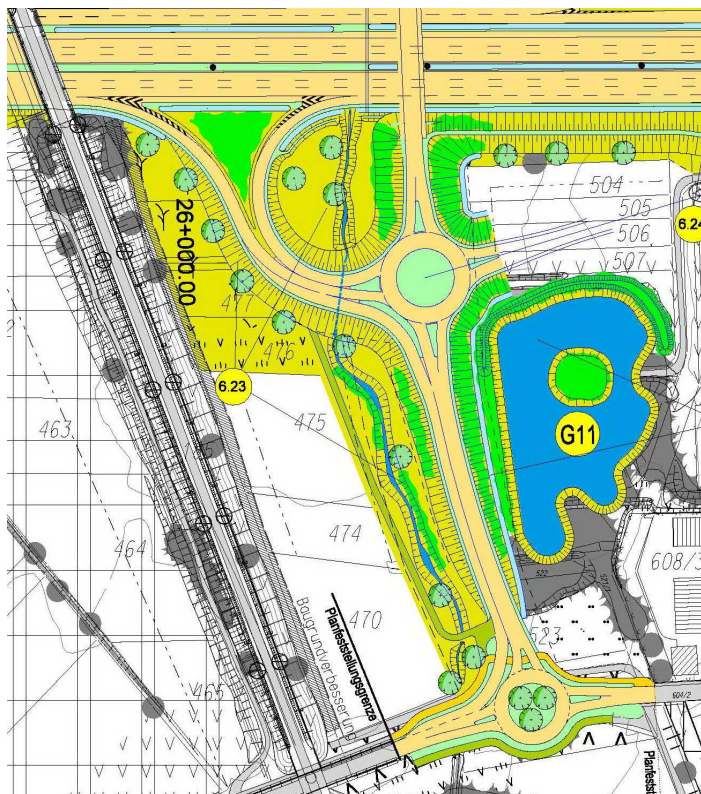
Nachfolgender Abb. 1 kann sowohl die bestehende Planung als auch die geplanten Änderungen entnommen werden.

Abb. 1: Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Planungsstandes

**bisheriger Planungsstand:**



**Neuplanung:**





### **1.3 Kurzbeschreibung der betroffenen Umweltbestandteile**

Wie der im vorangegangenen Unterkapitel erfolgten Beschreibung der wesentlichen Planänderungen zu entnehmen ist, beschränkt sich der Änderungsbereich der gegenständlichen Modifikation der landschaftspflegerischen Begleitplanung für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A 8 München - Ulm bei Burgau ausschließlich auf das unmittelbare Umfeld der Anschlussstelle Burgau (südlich der A 8). Darüber hinaus gehende Änderungen sind nicht vorgesehen.

Der Planungsraum im Bereich der geplanten Anschlussstelle kann folgendermaßen charakterisiert werden:

In geringem Flächenumfang vom geplanten Kreisverkehr betroffen ist ein von Hochstaudenfluren und kleineren Röhrichtstreifen gesäumter Weiher. Dabei ist der nördliche der beiden östlich der Autobahnauffahrt bestehenden Stillgewässer berührt. Teile dieses Umweltbestandteils wurden bereits durch die ursprünglichen Planungen überbaut. Dieses Gewässer ist jedoch im Gegensatz zum südlichen Weiher nicht als eigenkartiertes Biotop erfasst, so dass sich der geringfügig erhöhte Flächenverbrauch (Überbauung von Uferbereichen durch die Straßenböschung) nicht auf die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes auswirkt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Zusammenlegung der beiden bestehenden Gewässer zu einem See sowie die Abgrenzung dieses neuen Stillgewässers von der vorliegenden Planänderung nicht berührt sind (vgl. Abb. 1). Die Eingriffsfläche in den als eigenkartiertes Biotop erfassten südlichen Weiher bleibt im Rahmen der Planänderung konstant, so dass in diesem Zusammenhang weder eine Änderung des Konfliktes Nr. 43 angezeigt ist (vgl. diesbezüglich Konflikt-Nr. 43 des bestehenden landschaftspflegerischen Begleitplans: „Bau-km 26+100: teilweise Überbauung eines naturnahen Weihers (Ö 23 – 0,27 ha) durch die Anschlussstelle“), noch ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf daraus entsteht. Nördlich der beiden bestehenden Weiher liegen landwirtschaftliche Nutzflächen vor, die ebenfalls vom Kreisverkehr in Anspruch genommen werden.

Unmittelbar südlich der bestehenden Ausfahrtsschleife besteht eine artenreiche Feuchtwiese, die ebenfalls als eigenkartiertes Biotop (Nr. Ö 22: „seggen- und binsenreiche Feuchtwiese und Hochstaudenflur östlich der Bahnlinie und südlich der A 8“) aufgenommen wurde. Auch diese Biotopfläche wurde bereits durch die bestehenden Planungen zu etwa zwei Dritteln überbaut (vgl. Konflikt.Nr. 41: „Bau-km 25+950 - 26+100: Überbauung und Isolierung einer artenreichen Feuchtwiese (B 65 und Ö 22) durch die neue Anschlussstelle (1,55 ha)“). Infolge der Neuplanung erhöht sich die in Anspruch genommene Fläche in diesem Bereich zwar (u. a. durch den geplanten By-

pass). Dies bleibt jedoch hinsichtlich der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes ohne Folgen, da in diesem Fall aufgrund der weitgehenden Überbauung der Biotopfläche bereits in der bestehenden Planung von einem Totalverlust ausgegangen wurde. Hier wurde Grundsatz 2 der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" entsprechend der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 angewandt. Dies ist immer dann zulässig, wenn Biotope durch Überbauung soweit beeinträchtigt werden, dass die verbleibenden Restflächen ihren Biotopwert weitgehend verlieren. Wörtlich ist der bestehenden landschaftspflegerischen Begleitplanung diesbezüglich folgendes zu entnehmen (vgl. Kap. 6.6 „Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes“ im Textteil, Unterlage 12.1): „Der Grundsatz 2 kommt zur Anwendung, wenn Biotope durch Überbauung soweit beeinträchtigt werden, dass die verbleibenden Restflächen ihren Biotopwert weitgehend verlieren. Dies ist im Plangebiet bei der Feuchtwiese im Bereich der neuen Anschlussstelle Burgau (Ö 22) der Fall, die zu etwa 2/3 überbaut wird. Die Restfläche liegt eingezwängt zwischen Bahnlinie und Anschlussstelle und kann ihre ökologischen Funktionen damit nicht mehr erfüllen.“

Neben den o. g. Biotopflächen verläuft im von der Planänderung betroffenen Teilgebiet noch ein wasserführender Graben („Scheidgraben“). Auch dieser wird im Bestands- und Konfliktplan als eigenkartiertes Biotop dargestellt (Nr. Ö 24: „Entwässerungsgraben mit Hochstaudensaum, überwiegend aus Mädesüß und Brennessel“), darüber hinaus wurde der Biber an diesem Gewässer nachgewiesen. Bereits im Rahmen der bestehenden Planungen wurde eine Verlegung und Umplanung dieses Grabens notwendig. Dieser Sachverhalt wurde im Konflikt-Nr. 42 („Bau-km 26+100: Überbauung eines Grabens mit Mädesüß-Hochstaudenfluren und Bibervorkommen (Ö 24 – 0,17 ha)“) der bestehenden landschaftspflegerischen Begleitplanung bzw. den entsprechenden Auswirkungen auf die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes hinreichend berücksichtigt. Die mit der gegenständlichen Planänderung verbundene geringfügige Veränderung des neu geplanten Gewässerverlaufes wirkt sich nicht auf die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs aus, da die Eingriffsfläche in den Graben unverändert bleibt (vgl. in diesem Zusammenhang auch Kap. 2.1).

## **2 Konfliktanalyse**

Wie dem vorangegangenen Unterkapitel zu entnehmen ist, werden die von der Planänderung im Bereich der Ausfahrt Burgau (südlich der A 8) betroffenen Umweltbestandteile bereits in der bisherigen Planfassung in Anspruch genommen. Allerdings erfolgt im Rahmen der gegenständlichen Tektur ein zusätzlicher Eingriff in die nördlich der beiden bestehenden Weiher gelegene landwirtschaftliche Nutzfläche. Eine detaillierte Beschreibung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt in Kap. 2.2, zunächst werden in Kap. 2.1 jedoch die geplanten Maßnahmen zur Konfliktminimierung aufgeführt.

### **2.1 Konfliktminimierung**

Wie bereits in Kap. 1.3 kurz angedeutet, erfolgt im Rahmen der gegenständlichen Tektur eine Änderung der Linienführung des wasserführenden Grabens südlich des neuen Kreisverkehrs. Anlass für diese Planänderung ist es, die Länge des durch die Ausfahrtschleife notwendigen Rohrdurchlasses soweit als möglich zu reduzieren, um evtl. faunistische Wanderungsbewegungen entlang des Gewässers zu erleichtern. Um dies zu ermöglichen, wird der bestehende Standort für den Rohrdurchlass in westlicher Richtung verschoben und das Gewässer (durch eine Veränderung der Linienführung) möglichst senkrecht auf die Verkehrsfläche zugeführt.

Positiver Nebeneffekt dieser Maßnahme zur Konfliktminimierung ist darüber hinaus, dass sich durch die geänderte Linienführung eine Laufverlängerung des Grabens ergibt.

### **2.2 Unvermeidbare Beeinträchtigungen – Auswirkungen auf die Konfliktpunkte**

Die gegenständliche Tektur wirkt sich entsprechend der in Kap. 1.3 erläuterten Sachverhalte folgendermaßen auf die Konfliktpunkte im betroffenen Planungsraum aus (betroffen ist ausschließlich der Konfliktpunkt KV (Konflikt Versiegelung) im Konfliktbereich 5; rot markierte Textstellen resultieren aus der 1. Tektur des LBP, blau dargestellte Bereiche sind das Ergebnis der gegenständlichen Planänderung):

<b>Konfliktbereich 5</b>	
<b>Mindeltal (Bau-km 23+930 bis 26+635)</b>	
(vorangegangene Konfliktpunkte unverändert)	
41.	Bau-km 25+950 - 26+100: Überbauung und Isolierung einer artenreichen Feuchtwiese (B 65 und Ö 22) durch die neue Anschlussstelle (1,55 ha)
42.	Bau-km 26+100: Überbauung eines Grabens mit Mädesüß-Hochstaudenfluren und Bibervorkommen (Ö 24 – 0,17 ha)
43.	Bau-km 26+100: teilweise Überbauung eines naturnahen Weihers (Ö 23 – 0,27 ha) durch die Anschlussstelle
44.	Bau-km 26+100 - 26+200: Überbauung und Beeinträchtigung von Ufergehölzen und einer feuchten Hochstaudenflur durch die Zusammenlegung und Vergrößerung der Weiber (ca. 0,44 ha)
45.	Bau-km 25+155 – 25+380 und 26+100 - 26+635: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Lärmschutzwall und die -wände quer zur Talrichtung und die neue Anschlussstelle Burgau
KV	Bau-km 23+930 - 26+635: Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem ökologisch bedeutsamen Bereich (Talraum, Niedermoorböden – <del>1,73</del> 1,76 ha)

### **3 Eingriffsbilanzierung**

#### **3.1 Grundsätzliche Anmerkungen zur Methodik der Eingriffsbilanzierung**

Prinzipiell wurde die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes – wie schon bereits beim bestehenden LBP - gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993) durchgeführt. Auch die ursprünglichen Festlegungen hinsichtlich der Kompensationsfaktoren wurden für die gegenständliche Überarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitplanung übernommen.

Zur Ermittlung des mit der Tektur verbundenen Ausgleichsflächenbedarfes wurde die Flächenbilanzierung des ursprünglichen Planungsstandes der Eingriffsermittlung der gegenständlichen Neuplanung gegenübergestellt. Der verbleibende Differenzbetrag ist demnach als Ausgleichsflächenbedarf der vorliegenden 2. Tektur zu verstehen.

### 3.2 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln erläutert, ergibt sich der Ausgleichsflächenbedarf für die gegenständliche Planungsänderung ausschließlich aus der zusätzlichen Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem ökologisch bedeutsamen Bereich.

Dagegen ergibt sich durch die geringfügige zusätzliche Inanspruchnahme des eigenkartierten Biotops Nr. Ö 22 („seggen- und binsenreiche Feuchtwiese und Hochstaudenflur östlich der Bahnlinie und südlich der A 8“) südlich der Auffahrtsschleife kein erhöhter Ausgleichsflächenbedarf, da hier bereits in der bestehenden Planung von einem Totalverlust ausgegangen wurde (Grundsatz 2, vgl. Kap. 1.3).

Auch der veränderte Gewässerverlauf des eigenkartierten Biotops Ö 24 („Entwässerungsgraben mit Hochstaudensaum, überwiegend aus Mädesüß und Brennessel“) verursacht keinen zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarf, da die Eingriffsfläche in das Biotop konstant bleibt. Vielmehr ist sowohl die Verlängerung der Lauflänge als auch die weitest mögliche Verkürzung des verrohrten Fließgewässerabschnittes aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu beurteilen (vgl. diesbezüglich auch Kap. 1.3 und Kap. 2.1).

Schließlich ist die geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Bereich des nördlichen der beiden bestehenden Weihers nicht ausgleichspflichtig, da der betroffene Bestand weder in der amtlichen Biotopkartierung Bayern noch als eigenkartiertes Biotop erfasst ist (vgl. Kap. 1.3).

In nachfolgender Tab. 1 wird der zusätzlich entstehende Ausgleichsflächenbedarf dargestellt.

Tab. 1: Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfs

<b>Ausgleichsflächenerfordernis nach</b>	<b>Eingriffsfläche</b>	<b>Ausgleichsflächenbedarf</b>
- nach Grundsatz 1.1: (entfällt)	---	---
- nach Grundsatz 1.2: (entfällt)	---	---
- nach Grundsatz 1.3: (entfällt)	---	---
- nach Grundsatz 2: (entfällt)	---	---

<b>Ausgleichsflächenerfordernis nach</b>	<b>Eingriffsfläche</b>	<b>Ausgleichsflächenbedarf</b>
- nach Grundsatz 3.1: (entfällt)	---	---
- nach Grundsatz 3.2: (entfällt)	---	---
- nach Grundsatz 3.3: (Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in ökologisch wertvollen Bereichen - Niedermoorböden im Mindeltal; Kompensationsfaktor 0,5)	ca. 513 m <sup>2</sup>	ca. 257 m <sup>2</sup>
- nach Grundsatz 4: (entfällt)	---	---
- nach Grundsatz 5 : (entfällt)	---	---
- nach Grundsatz 7: (entfällt)	---	---
- nach Grundsatz 8: (entfällt)	---	---
- nach Grundsatz 11: (entfällt)	---	---
<b>Summe Grundsätze 1 bis 11:</b>	<b>ca. 513 m<sup>2</sup></b>	<b>ca. 257 m<sup>2</sup></b>

## **4 Landschaftspflegerische Maßnahmen**

### **4.1 Landschaftliches Leitbild und Ausgleichskonzept**

Im Hinblick auf das landschaftliche Leitbild und das Ausgleichsflächenkonzept sind die in der ursprünglichen landschaftspflegerischen Begleitplanung getroffenen Aussagen nach wie vor vollumfänglich zutreffend. Aus diesem Grund wird diesbezüglich auf Kap. 7.1 des LBP (Unterlage 12.1) verwiesen.

## **4.2 Erfüllung der Ausgleichsflächenerfordernis – Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen**

Entsprechend der in Kap. 7.1 auf Seite 66 des bestehenden LBP erfolgten Gegenüberstellung von Ausgleichsflächenbedarf (13,85 ha) und anrechenbarer Ausgleichsfläche der Ausgleichsflächen A 1 bis A 5 (14,06 ha) verblieb ein Ausgleichsflächenüberschuss von 0,21 ha.

Die mit der gegenständlichen Tektur verbundene Ausgleichsflächenerfordernis von 257 m<sup>2</sup> wird demnach durch den in der ursprünglichen landschaftspflegerischen Begleitplanung verbleibenden Flächenüberschuss von 0,21 ha abgedeckt. Auch nach Abzug des mit der gegenständlichen Planänderung verbundenen Ausgleichsflächenbedarfes verbleibt ein Flächenüberschuss von 0,18 ha.

Auf die Ausweisung einer separaten Ausgleichsfläche kann demnach verzichtet werden. Die Beschreibung der bestehenden Ausgleichsflächen A 1 bis A 5 bleibt von der vorliegenden Planänderung unberührt und ist den entsprechenden Planunterlagen zu entnehmen (vgl. Kap. 7.2 und Maßnahmenblätter in der Anlage des Textteils, Unterlage 12.1 sowie entsprechende Übersichtspläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 12.3).

## **4.3 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen**

### **4.3.1 Schutzmaßnahmen**

Spezielle Schutzmaßnahmen sind für den von der Tektur betroffenen Bereich der Anschlussstelle Burgau (südlich der A 8) in den gültigen Planunterlagen bisher nicht vorgesehen. Durch die vorgesehenen Planänderungen ist die Notwendigkeit von zusätzlichen Schutzmaßnahmen nicht veranlasst, so dass sich diesbezüglich kein Änderungsbedarf der bestehenden Planunterlagen ergibt.

### **4.3.2 Gestaltungsmaßnahmen**

Die für den Bereich der Anschlussstelle Burgau im bestehenden landschaftspflegerischen Begleitplan textlich formulierte (vgl. Kap. des Textteils, Unterlage 12.1) und planerisch dargestellte (vgl. Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr. 5, Unterlage 12.3) Gestaltungsmaßnahme G 11 lautet:

Gestaltung der Anschlussstelle Burgau (Bau-km 25+930 bis 26+350):

- intensive Bepflanzung der Böschungen mit standortgerechten Sträuchern
- Pflanzung von Baumreihen entlang der Abfahrten (z.B. mit Berg-Ahorn, Eiche, Winterlinde etc.)
- ansonsten Entwicklung von Extensivwiesen
- naturnahe Gestaltung des neuen Weihers mit Flachwasserzonen, Entwicklung von Ufergehölzen (wie z. B. Berg-Ahorn, Erle, Esche, Baum- und Strauchweiden)
- dichte Abpflanzung gegenüber dem Weiher

Im Rahmen der gegenständlichen Tektur erfolgt eine Änderung dieser gestalterischen Maßnahmen ausschließlich dahingehend, dass die vorgesehenen Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen an die veränderten baulichen Verhältnisse (neue Lage der Straßenböschungen) angepasst werden. Inhaltliche Änderungen sind nicht vorgesehen, so dass die ursprüngliche Beschreibung aufrecht erhalten werden kann.

## **5 Zusammenfassung**

Mit Auftrag vom 29.01.2009 wurde das Büro LARS consult GmbH damit betraut, eine erneute Tektur der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Abschnitt Burgau vorzunehmen. Anlass für die gegenständliche Planänderung ist der von der Euro Rastpark GmbH geäußerte Wunsch, die bestehenden Planungen im Bereich der Anschlussstelle Burgau (südlich der A 8) dahingehend zu verändern, dass anstelle der ursprünglich vorgesehenen Einmündung ein Kreisverkehr gebaut wird (vereinfachte Verkehrsführung). **Die zeichnerischen Änderungen wurden im ursprünglichen Plan - durch blaue Farbe gekennzeichnet - dargestellt.**

Die Neuplanung wirkt sich folgendermaßen auf die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes aus:

- zusätzliche Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem ökologisch bedeutsamen Bereich

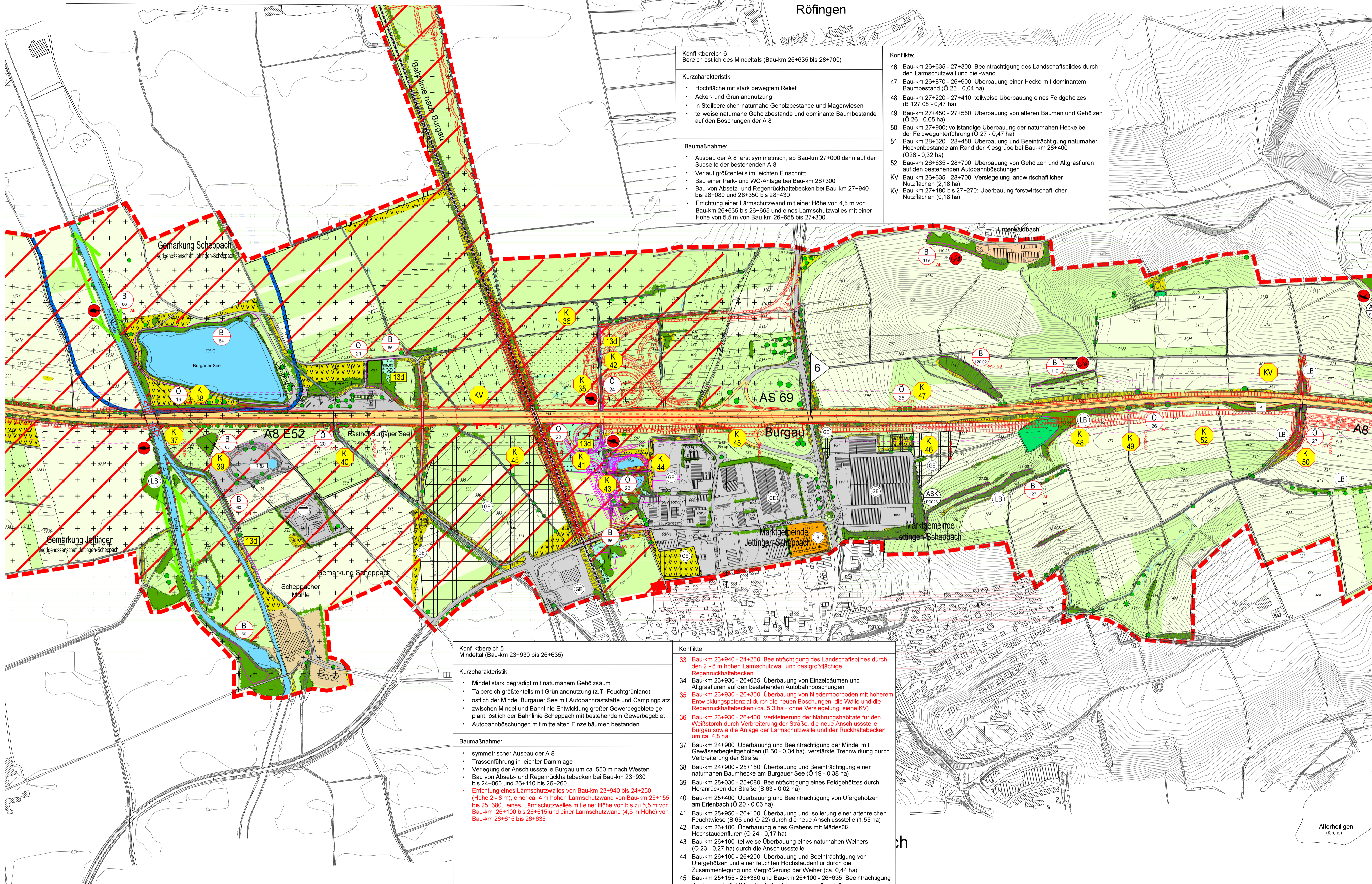


Dieser Sachverhalt wurde in einer Überarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Es ergibt sich ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von ca. 257 m<sup>2</sup>, der jedoch durch den in der bestehenden landschaftspflegerischen Begleitplanung verbliebenen Flächenüberschuss von ca. 0,21 ha mehr als abgedeckt ist. Auf die Ausweisung einer separaten Ausgleichsfläche kann demnach verzichtet werden. Nach Abzug des mit der gegenständlichen Planänderung verbundenen Ausgleichsflächenbedarfes verbleibt ein Flächenüberschuss von 0,18 ha.

Die für den Bereich der Anschlussstelle Burgau im bestehenden landschaftspflegerischen Begleitplan textlich formulierte (vgl. Kap. des Textteils, Unterlage 12.1) und planerisch dargestellte (vgl. Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Blatt-Nr. 5, Unterlage 12.3) Gestaltungsmaßnahme G 11 wird an die veränderten baulichen Verhältnisse angepasst. Inhaltliche Änderungen sind nicht vorgesehen, so dass die ursprüngliche Beschreibung aufrecht erhalten werden kann. Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen (z. B. Schutzmaßnahmen) werden durch die vorliegende Planänderung nicht verursacht.

# BAB A8, Ulm - Augsburg - München

## 6 - streifiger Ausbau bei Burgau



**Konfliktbereich 6**  
Bereich östlich des Mindeltals (Bau-km 26+635 bis 28+700)

**Kurzcharakteristik:**

- Hochfläche mit stark bewegtem Relief
- Acker- und Grünlandnutzung
- in Stellbereichen naturnahe Gehölzbestände und Magerwiesen
- teilweise naturnahe Gehölzbestände und dominante Baumbestände auf den Böschungen der A 8

**Baumaßnahme:**

- Ausbau der A 8 erst symmetrisch, ab Bau-km 27+000 dann auf der Südseite der bestehenden A 8
- Verlauf größtenteils im leichten Einschnitt
- Bau einer Park- und WC-Anlage bei Bau-km 28+300
- Bau von Absetz- und Regenrückhaltebecken bei Bau-km 27+940 bis 28+080 und 28+350 bis 28+430
- Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,5 m von Bau-km 26+635 bis 26+665 und eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 5,5 m von Bau-km 26+665 bis 27+300

**Konflikte:**

- Bau-km 26+635 - 27+300: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Lärmschutzwand und die -wand
- Bau-km 26+870 - 26+900: Überbauung einer Hecke mit dominantem Baumbestand (O 25 - 0,04 ha)
- Bau-km 27+220 - 27+410: teilweise Überbauung eines Feldgehölzes (B 127.08 - 0,47 ha)
- Bau-km 27+450 - 27+560: Überbauung von älteren Bäumen und Gehölzen (O 26 - 0,05 ha)
- Bau-km 27+900: vollständige Überbauung der naturnahen Hecke bei der Feldwegunterführung (O 27 - 0,47 ha)
- Bau-km 28+320 - 28+450: Überbauung und Beeinträchtigung naturnaher Heckenbestände am Rand der Kiesgrube bei Bau-km 28+400 (O 28 - 0,32 ha)
- Bau-km 28+635 - 28+700: Überbauung von Gehölzen und Altgrasfluren auf den bestehenden Autobahnabzweigungen

**KV Bau-km 26+635 - 28+700: Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen (2,18 ha)**  
**KV Bau-km 27+180 bis 27+270: Überbauung forstwirtschaftlicher Nutzflächen (0,18 ha)**

**Konfliktbereich 5**  
Mindeltal (Bau-km 23+930 bis 26+635)

**Kurzcharakteristik:**

- Mindel stark begrünt mit naturnahem Gehölzsaum
- Talbereich größtenteils mit Grünlandnutzung (z.T. Feuchtröhricht)
- östlich der Mindel Burgauer See mit Autobahnraststätte und Campingplatz
- zwischen Mindel und Bahnlinie Entwicklung großer Gewerbegebiete geplant, östlich der Bahnlinie Scheppach mit bestehendem Gewerbegebiet
- Autobahnabzweigungen mit mittelalten Einzelbäumen bestanden

**Baumaßnahme:**

- symmetrischer Ausbau der A 8
- Trassenführung in leichter Dammlage
- Verlegung der Anschlussstelle Burgau um ca. 550 m nach Westen
- Bau von Absetz- und Regenrückhaltebecken bei Bau-km 23+930 bis 24+090 und 26+110 bis 26+260
- Errichtung eines Lärmschutzwalles von Bau-km 23+940 bis 24+250 (Höhe 2 - 8 m), einer ca. 4 m hohen Lärmschutzwand von Bau-km 25+155 bis 25+380, eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von bis zu 5,5 m von Bau-km 26+100 bis 26+615 und einer Lärmschutzwand (4,5 m Höhe) von Bau-km 26+615 bis 26+635

**Konflikte:**

- Bau-km 23+940 - 24+250: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den 2 - 8 m hohen Lärmschutzwand und das großflächige Regenrückhaltebecken
- Bau-km 23+930 - 26+635: Überbauung von Einzelbäumen und Altgrasfluren auf den bestehenden Autobahnabzweigungen
- Bau-km 23+930 - 26+350: Überbauung von Niedermoorböden mit höherem Entwicklungspotenzial durch die neuen Böschungen, die Weile und die Regenrückhaltebecken (ca. 5,3 ha - ohne Versiegelung, siehe KV)
- Bau-km 23+930 - 26+400: Verkleinerung der Nahrungsabitate für den Weißstorch durch Verbreiterung der Straße, die neue Anschlussstelle Burgau sowie die Anlage der Lärmschutzwälle und der Rückhaltebecken um ca. 4,9 ha
- Bau-km 24+900: Überbauung und Beeinträchtigung der Mindel mit Gewässerbegleitgehölzen (B 60 - 0,04 ha), verstärkte Trennwirkung durch Verbreiterung der Straße
- Bau-km 24+900 - 25+150: Überbauung und Beeinträchtigung einer naturnahen Baumhecke am Burgauer See (O 10 - 0,38 ha)
- Bau-km 25+030 - 25+080: Beeinträchtigung eines Feldgehölzes durch Heranrücken der Straße (B 63 - 0,02 ha)
- Bau-km 25+400: Überbauung und Beeinträchtigung von Ufergehölzen am Erlenbach (O 20 - 0,08 ha)
- Bau-km 25+950 - 26+100: Überbauung und Isolierung einer artenreichen Feuchtwiese (B 65 und O 22) durch die neue Anschlussstelle (1,55 ha)
- Bau-km 26+100: Überbauung eines Grabens mit Mädesüß-Hochstaudenfluren (O 24 - 0,17 ha)
- Bau-km 26+100: teilweise Überbauung eines naturnahen Weiher (O 23 - 0,27 ha) durch die Anschlussstelle
- Bau-km 26+100 - 26+200: Überbauung und Beeinträchtigung von Ufergehölzen und einer feuchten Hochstaudenflur durch die Zusammenlegung und Vergrößerung der Weiher (ca. 0,44 ha)
- Bau-km 25+155 - 25+380 und Bau-km 26+100 - 26+635: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Lärmschutzwand und die -wände quer zur Talrinne und die neue Anschlussstelle Burgau

**KV Bau-km 23+930 - 26+635: Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem ökologisch bedeutsamen Bereich (Tallraum, Niedermoorböden - 1,76 ha) 1,76 ha**

**Konflikte:**

- Bau-km 23+940 - 24+250: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den 2 - 8 m hohen Lärmschutzwand und das großflächige Regenrückhaltebecken
- Bau-km 23+930 - 26+635: Überbauung von Einzelbäumen und Altgrasfluren auf den bestehenden Autobahnabzweigungen
- Bau-km 23+930 - 26+350: Überbauung von Niedermoorböden mit höherem Entwicklungspotenzial durch die neuen Böschungen, die Weile und die Regenrückhaltebecken (ca. 5,3 ha - ohne Versiegelung, siehe KV)
- Bau-km 23+930 - 26+400: Verkleinerung der Nahrungsabitate für den Weißstorch durch Verbreiterung der Straße, die neue Anschlussstelle Burgau sowie die Anlage der Lärmschutzwälle und der Rückhaltebecken um ca. 4,9 ha
- Bau-km 24+900: Überbauung und Beeinträchtigung der Mindel mit Gewässerbegleitgehölzen (B 60 - 0,04 ha), verstärkte Trennwirkung durch Verbreiterung der Straße
- Bau-km 24+900 - 25+150: Überbauung und Beeinträchtigung einer naturnahen Baumhecke am Burgauer See (O 10 - 0,38 ha)
- Bau-km 25+030 - 25+080: Beeinträchtigung eines Feldgehölzes durch Heranrücken der Straße (B 63 - 0,02 ha)
- Bau-km 25+400: Überbauung und Beeinträchtigung von Ufergehölzen am Erlenbach (O 20 - 0,08 ha)
- Bau-km 25+950 - 26+100: Überbauung und Isolierung einer artenreichen Feuchtwiese (B 65 und O 22) durch die neue Anschlussstelle (1,55 ha)
- Bau-km 26+100: Überbauung eines Grabens mit Mädesüß-Hochstaudenfluren (O 24 - 0,17 ha)
- Bau-km 26+100: teilweise Überbauung eines naturnahen Weiher (O 23 - 0,27 ha) durch die Anschlussstelle
- Bau-km 26+100 - 26+200: Überbauung und Beeinträchtigung von Ufergehölzen und einer feuchten Hochstaudenflur durch die Zusammenlegung und Vergrößerung der Weiher (ca. 0,44 ha)
- Bau-km 25+155 - 25+380 und Bau-km 26+100 - 26+635: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Lärmschutzwand und die -wände quer zur Talrinne und die neue Anschlussstelle Burgau

**KV Bau-km 23+930 - 26+635: Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen in einem ökologisch bedeutsamen Bereich (Tallraum, Niedermoorböden - 1,76 ha) 1,76 ha**

Planänderungsverfahren  
vom 20.03.2009  
zu den Planfeststellungsunterlagen  
vom 11.08.2003

1. Tektur vom 04.05.2004  
zu den Planfeststellungsunterlagen  
vom 11.08.2003

- nördl. LS-Wall zw. Bau-km 20+850 und 24+250  
- BW 117 neu wird aufgegeben  
- Querspange: nördliche Einmündung  
- Neuanlage eines Bauwerkes (BW 117a neu)

### Legende

**Infrastruktur / Nutzungseinrichtungen**  
Art der baulichen Nutzung

Vorhanden Geplant

- WA - Allgemeines Wohngebiete
- MD - Dorfgebiet
- GE - Gewerbegebiet
- S - Sondergebiet
- Gebäude mit Hoffläche & Garten

**Flächen für den Verkehr**

- überörtliche Hauptverkehrsstraße
- Örtliche Straßen und Wege
- Bahnanlage
- Parkplatz

**Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen**

- Kläranlage
- Oberirdische Elektrizitätsleitung

**Landnutzungsflächen und Landschaftselemente**

- Ackerfläche / Grünland
- Nadelwald / Laubwald / Mischwald
- Hecke, Feldgehölz
- Einzelbaum, Baumgruppe (Laub- Nadelbaum)

**Grünfläche**

- Kleingartenanlage

### Wasserflächen

- Fließgewässer
- Graben, trocken
- Fließgewässer verrohrt
- Stillegewässer (Teich, Tümpel)
- Wasserschutzbereich
- Regenrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet  
vorgeschlagenes Vorranggebiet für Hochwasserabfluß und -rückhalt  
vorgeschlagenes Vorranggebiet für den Trinkwasserschutz

### Ökologisch wertvolle Flächen

- Altgras
- Röhricht
- seggen- und binsenreiches Grünland
- feuchte Hochstaudenflur
- Feuchtröhricht
- extensiv genutztes Grünland
- Nachweis der Artenschutzkartierung (Nummer)
- Rote Liste Art, Pflanze
- Rote Liste Art, Biber
- Rote Liste Art, Fisch
- Rote Liste Art, Heuschrecke
- bevorzugter Weißstorch-Lebensraum
- Geschützte Flächen nach Art.13d BayNatSchG
- Biotoptyp mit Nummer (lt. amtlicher Biotoptypkartierung Bayern)
- Biotoptyp mit Nummer (eigenkartiert)
- Größlröhricht
- Hecke, naturnah
- Größlergrünland außerhalb der Verlandungszone
- Feuchtröhricht, Feuchtwald
- Feuchtröhricht, Naßgrünland
- Wald magergrün
- Ufergehölz naturnaher Fließgewässer
- magerer Altgrasbestand, Grünlandbrache
- Gewässer-Begleitgehölz, linear
- Einzelbaum
- Feldgehölz, naturnah
- feuchtröhricht, nasse Hochstaudenflur
- Magergras, basenreich
- Schwimmblattvegetation

**Biotoptypverbund**

- überregional bedeutsame Wanderungsbahn
- lokal bedeutsame Wanderungsbahn
- Austauschbeziehungen beeinträchtigt durch Barrierewirkung
- Vorschlag für Geschützten Landschaftsbestandteil nach Art. 12 BayNatSchG

### Planung

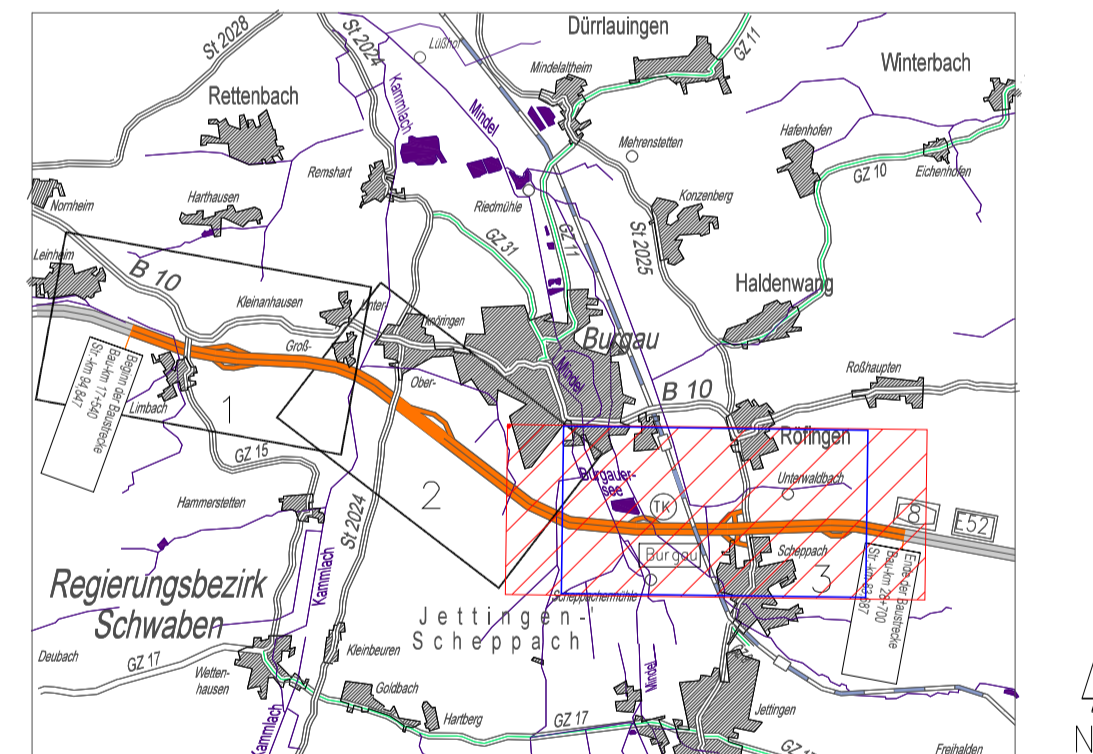
- Trasse
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzwand
- Regenrückhalte- bzw. Versickerbecken
- Bau - km

### Konflikte

- Beeinträchtigungszone alt
- Beeinträchtigungszone neu
- Konflikt Versiegelung
- Konfliktnummer (fortlaufend)
- Konfliktbereich (fortlaufend)

### Sonstige Planzeichen

- Grenze des Plangebietes
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenzen mit FL.Nr.
- Höhenlinien
- Böschungen

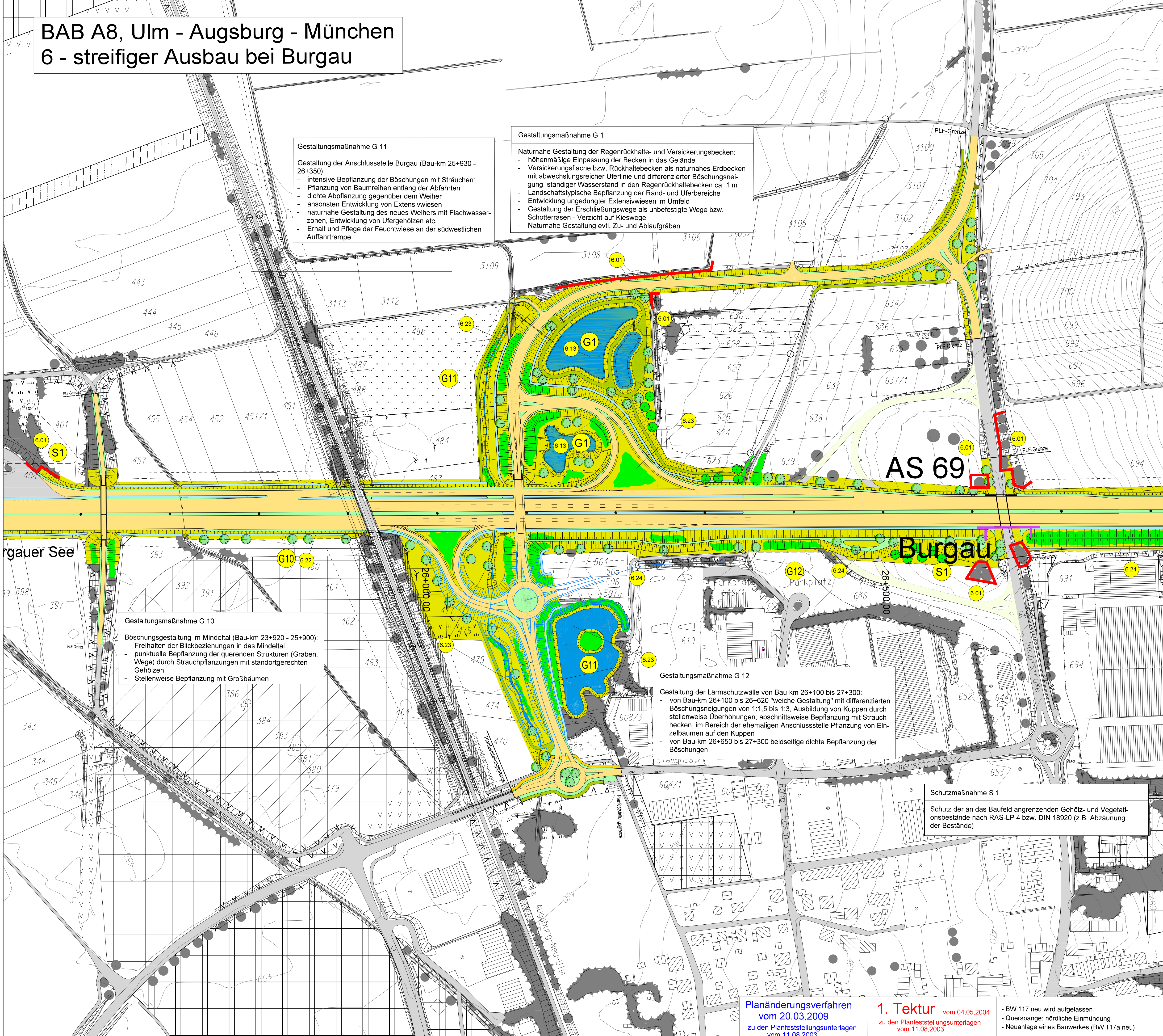


<b>LARS</b> consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung	Bahnhofstraße 20 D-87700 Memmingen Tel.: 0833149040 Fax: 08331490420	Datum	Name
		bearbeitet: 20.03.2009	AL
		gezeichnet: 20.03.2009	ST
		geprüft: 20.03.2009	Prof. Dr. G. Lothar Zettler

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage	12.2 T
A8/West Ulm - Augsburg - München		Blatt Nr.	3
Planfeststellung		Datum	Name
6-streifiger Ausbau bei Burgau Bau-km 17+540 bis Bau-km 28+700 Str.-km 94,847 bis Str.-km 63,687		bearbeitet	---
		aufgestellt	---
		geprüft	---
Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan		Maßstab	1:5000
Ausgest.: Memmingen, den 20.03.2009 Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Memmingen		Planänderungsverfahren vom 20.03.2009	
Königs, BauDirektor		Rev: I:\0501\cad\projekte\konflikt_0502-13.dgn	

# BAB A8, Ulm - Augsburg - München

## 6 - streifiger Ausbau bei Burgau



**Gestaltungsmaßnahme G 11**  
**Gestaltung der Anschlussstelle Burgau (Bau-km 25+930 - 26+350):**  
 - intensive Bepflanzung der Böschungen mit Sträuchern  
 - Pflanzung von Baumreihen entlang der Abfahrten  
 - dichte Abpflanzung gegenüber dem Weiher  
 - ansonsten Entwicklung von Extensivwiesen  
 - naturnahe Gestaltung des neuen Weihers mit Flachwasserzonen, Entwicklung von Ufergehölzen etc.  
 - Erhalt und Pflege der Feuchtwiese an der südwestlichen Auffahrt

**Gestaltungsmaßnahme G 1**  
**Naturnahe Gestaltung der Regenrückhalte- und Versickerungsbecken:**  
 - höhenmäßige Einpassung der Becken in das Gelände  
 - Versickerungsfläche bzw. Rückhaltebecken als naturnahes Erdbecken mit abwechslungsreicher Uferlinie und differenzierter Böschungsneigung, ständiger Wasserstand in den Regenrückhaltebecken ca. 1 m  
 - Landschaftstypische Bepflanzung der Rand- und Uferbereiche  
 - Entwicklung ungedüngter Extensivwiesen im Umfeld  
 - Gestaltung der Erschließungswege als unbefestigte Wege bzw. Schotterrasen - Verzicht auf Kieswege  
 - Naturnahe Gestaltung evtl. Zu- und Abflurgärten

**Gestaltungsmaßnahme G 10**  
**Böschungsgestaltung im Mindeltal (Bau-km 23+920 - 25+900):**  
 - Freihalten der Blickbeziehungen in das Mindeltal  
 - punktuelle Bepflanzung der querenden Strukturen (Graben, Wege) durch Strauchpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen  
 - Stellenweise Bepflanzung mit Großbäumen

**Gestaltungsmaßnahme G 12**  
**Gestaltung der Lärmschutzwälle von Bau-km 26+100 bis 27+300:**  
 - von Bau-km 26+100 bis 26+620 "weiche Gestaltung" mit differenzierten Böschungsneigungen von 1:1,5 bis 1:3, Ausbildung von Kuppen durch stellenweise Überhöhungen, abschnittsweise Bepflanzung mit Strauchhecken, im Bereich der ehemaligen Anschlussstelle Pflanzung von Einzelbäumen auf den Kuppen  
 - von Bau-km 26+650 bis 27+300 beidseitige dichte Bepflanzung der Böschungen

**Schutzmaßnahme S 1**  
**Schutz der an das Baufeld angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbestände nach RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 (z.B. Abzäunung der Bestände)**

### Legende

#### Landschaftspflegerische Maßnahmen

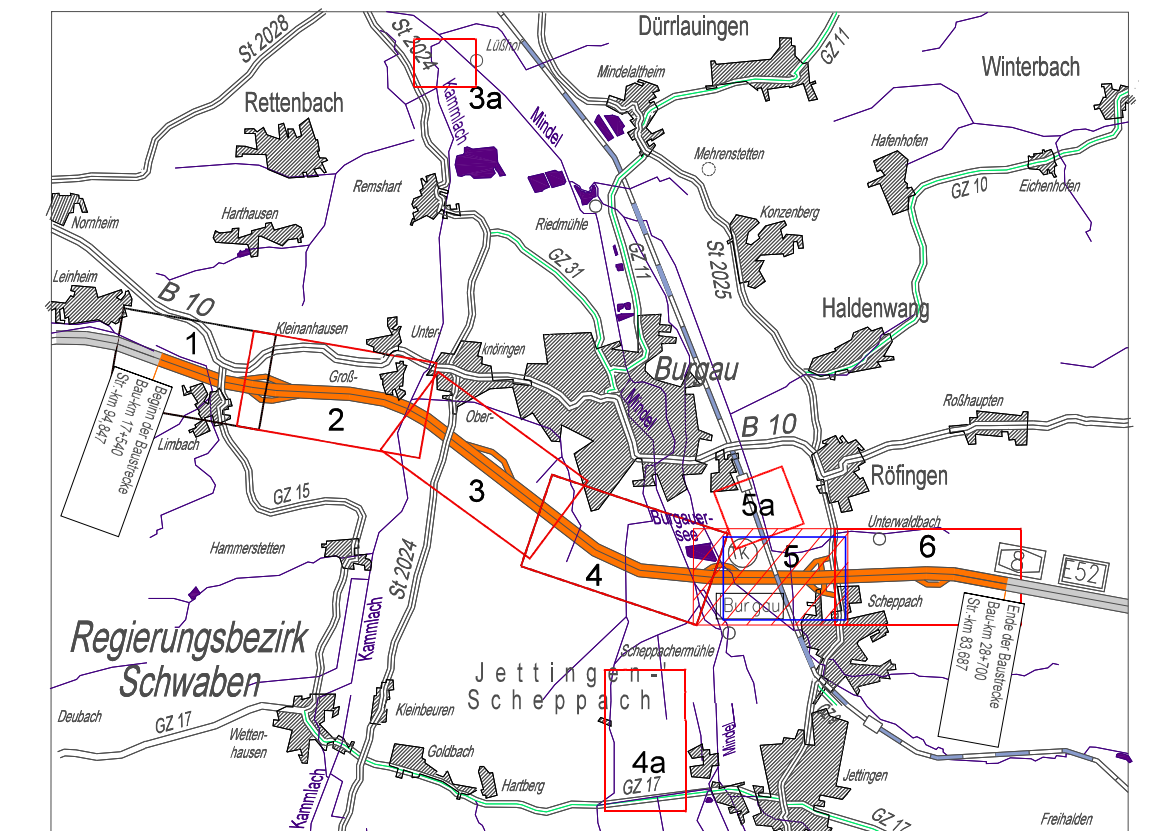
- Pflanzung von Gehölzflächen (standortgerechte Laubgehölze)
- Pflanzung von Einzelbäumen (Laubbaum)
- Pflanzung von Obstbäumen
- Landschaftsrasen
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Grabenverlegung
- Schutzmaßnahmen nach RAS-LP4 bzw. DIN18920 während der Bautätigkeit
- Schutzmaßnahme
- Gestaltungsmaßnahme
- Minimierungsmaßnahme

#### Straßenplanung

- neue Straße
- Entwässerungsmulde
- Straßenebenfläche (Bankett, Mittelstreifen)
- Böschung
- Brücke
- Durchlässe, Unterführungen
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzwand
- Stellwand
- Baugrundverbesserung
- Kiesweg
- unbefestigter Weg / Schotterrasen
- Wasserflächen
- Bau - km
- Grenze der Inanspruchnahme der Grundstücksflächen für die BAB A 8 (Autobahnvertragsgrenze)
- Grenze der Grundstücksinanspruchnahme für Dritte
- Grenze der vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahme für Dritte
- Nummer im Bauwerksverzeichnis

#### Bestand

- Wald
- Hecken / Feldgehölz
- Einzelbaum
- Sonderkulturen
- Fließgewässer
- Stillgewässer (Teich, Tümpel)
- Altgras
- seggen- und binsenreiches Grünland
- Röhricht
- feuchter Hochstaudensaum
- Feuchtrünland
- extensiv genutztes Grünland
- Gebäude
- Wege / Straße / Parkplatz
- Oberirdische Elektrizitätsleitung
- Flurgrenzen mit FL.Nr.
- Höhenlinien
- Böschungen



<b>LARS</b> consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung Bahnhofstraße 20 D-87700 Memmingen Tel.: 083314904-0 Fax: 08331490420	Datum	Name	
	bearbeitet	20.03.2009	AL
	gezeichnet	20.03.2009	LS/S
	geprüft	20.03.2009	Prof. Dr. Lothar Zettler

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern	Untertage	12,3 T
<b>A8/West Ulm - Augsburg - München</b>  Planfeststellung	Blatt Nr.	5
	Reg. Nr.	
	Datum	

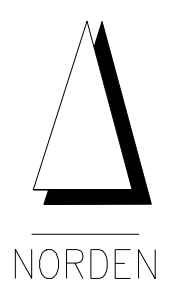
<b>6-streifiger Ausbau bei Burgau</b> Bau-km 17+540 bis Bau-km 28+700 Str.-km 94,847 bis Str.-km 83,687	bearbeitet	SG KS	20.03.2009	Schönig
	aufgestellt	--	--	--
	geprüft	--	--	--
	Übersichtsplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Maßstab 1:2000			

Aufgestellt: Kempten, den 20.03.2009 Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Kempten  Karsten Bauknecht	<b>Planänderungsverfahren vom 20.03.2009</b>
--	--

Planänderungsverfahren vom 20.03.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 11.08.2003

1. Tektur vom 04.05.2004 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 11.08.2003

- BW 117 neu wird aufgelassen  
 - Querspange: nördliche Einmündung  
 - Neuanlage eines Bauwerkes (BW 117a neu)



NORDEN